



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Europäische Ethnologie/European Ethnology
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Februar 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-03.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-04.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 10. März 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-05.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrem BA-Studiengang noch nicht über Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten im Fach Europäische Ethnologie verfügen, werden mit der Auflage zugelassen, das ‚Grundlagenmodul I: Wissenschaftliches Arbeiten‘ und das ‚Grundlagenmodul II: Fachgeschichte & Diskurse‘ des Bachelornebenfachs Europäische Ethnologie gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

2. In § 34 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „66“ ersetzt und die Wörter „, 6 ECTS-Punkte auf das Intensivierungsmodul“ werden gestrichen.

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle in Satz 2 wird folgendes Modul angefügt:

”

Intensivierungsmodul	Referat	6
----------------------	---------	---

“

b) Satz 3 wird Satz 4 und folgender Satz 3 wird eingefügt: „³Es wird empfohlen, das Intensivierungsmodul parallel zur Anfertigung der Masterarbeit zu belegen.“

4. In § 36 wird in Abs. 1 Satz 4 aufgehoben.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Intensivierungsmodul und“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) Abs. 2 wird Abs. 1, Satz 1 wird aufgehoben und der bisherige Satz 2 wird der Wortlaut des Abs. ohne Satznummerierung.

d) Die Abs. 3 bis 5 werden Abs. 2 bis 4.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2022/2023 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. November 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2022.

Bamberg, 15. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Februar 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Februar 2022.